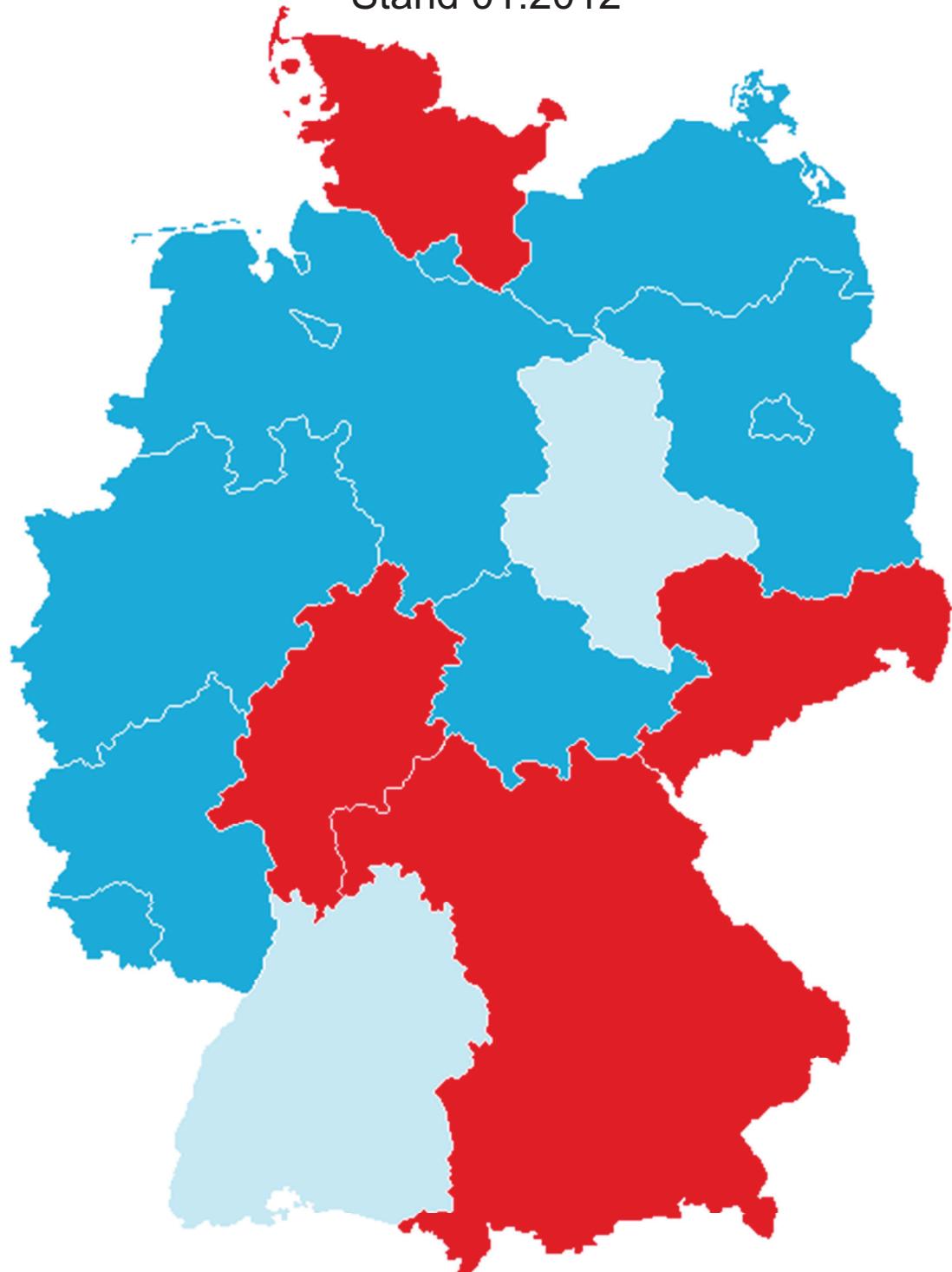




Tariftreue in den Ländern

Aktueller Vergleich Landestariftreuegesetze
Stand 01.2012



Vergleich der Tariftreuegesetze in den Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland.

Die Vergleichstabellen zu den Landestariftreuegesetzen sollen einen Überblick über die einzelnen landesbezogenen Regelungen darstellen.

Vielfach ist der Regelungsinhalt vieler Gesetze vergleichbar, jedoch bestehen unterschiedliche Strukturen und Besonderheiten.

Es ist jedoch festzustellen, dass nach der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs in der Rechtssache C-346/06 Rüffert, vom 03.04.2008 neu verabschiedete Gesetze einen neuen Standard geschaffen haben, der sich in den neuesten Gesetzen und Gesetzesinitiativen weiter verfestigt.

Bausteine der Landestariftreuegesetze:

- Geltungsbereich und Regelungsumfang;
- Nachunternehmer und Leiharbeitnehmer;
- spezielle Tariftreueregelung:
 - im Geltungsbereich des Arbeitnehmerentsendegesetzes (AEntG);
 - spezielle Regelungen im Verkehrsbereich im Geltungsbereich der EU Verordnung 1370/2007/EG;
- Vergabespezifischer Mindestlohn;
- Vorgabe weiterer sozialer, umweltbezogener und innovativer Aspekte in Anwendung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) § 97, Abs. 4, Satz 2;
- Nachweise, Kontrolle und Sanktionen.

Zusätzliche Regelungen zumeist per Rechtsverordnung:

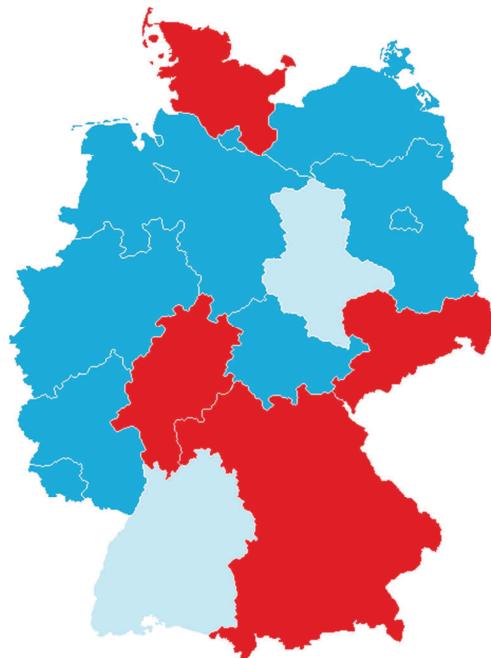
- Kontrollinstitutionen für Serviceaufgaben gegenüber Bestellern und Bewerbern, sowie für Kontrollfunktionen;
- Einrichtung einer Mindestlohnkommission zur regelmäßigen Prüfung der Mindestlohnhöhe
- Einrichtung eines Beirates zur Bestimmung repräsentativer Tarifverträge

In der Gegenüberstellung der Gesetzesregelungen wurden die einzelnen Inhalte verglichen. Bei der Bewertung der Regelungen wurde ausschließlich der Nutzen für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den Vordergrund gestellt.

Übersicht der Tariftreue in Deutschland

Länder mit Tariftreuegesetzen:

Berlin, Brandenburg (ab 01.01.2012), Bremen, Mecklenburg-Vorpommern.
Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Thüringen.



Länder mit Gesetzesinitiativen:

Baden-Württemberg, Hamburg, Sachsen-Anhalt.

Länder ohne Tariftreuegesetze:

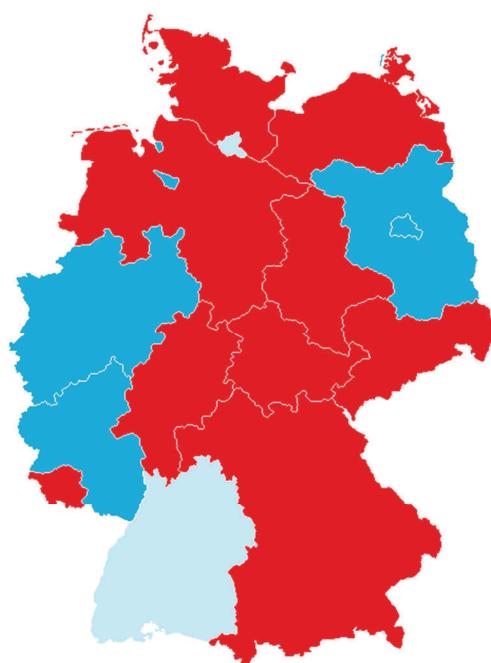
Hessen (*Freiwillige Anwendung der Tariftreue im SPNV*), Sachsen, Schleswig-Holstein, Bayern.

Stand: 09.01.2012

Vergabespezifische Mindestlöhne in Deutschland

Länder mit Mindestlöhnen:

Nordrhein-Westfalen: 8,62 €
Bremen, Rheinland-Pfalz: 8,50 €
Brandenburg 8,00 €,
Berlin, 7,50 €,



Länder mit Gesetzesinitiativen zu Mindestlöhnen:

Baden-Württemberg, (*Mindestlohn in Diskussion*)
Hamburg, (*Mindestlohn in Diskussion*)

Länder ohne Mindestlöhne:

Bayern, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Saarland, Schleswig-Holstein, Thüringen.

Stand: 09.01.2012

Weitere Entwicklung:

In Hamburg wird eine Überarbeitung des bestehenden Tariftreuegesetzes vorbereitet. In Baden-Württemberg wird derzeit ein Gesetzesentwurf erarbeitet.

**Vergleich der Landestarifreugesetze in Deutschland
(Gültige Gesetze und Entwüfe von Regierungsaktionen)**

	Berlin	Brandenburg	Hansestadt Bremen	Hansestadt Hamburg	Mecklenburg-Vorpommern	Niedersachsen	
Status	In Kraft	In Kraft ab 01.01.2012	In Kraft	In Kraft	In Kraft	In Kraft	
Kurzbewertung:	★ ★ ★ ★	★ ★ ★ ★	★ ★ ★ ★	★ ★ ★ ★	★ ★ ★ ★	★ ★ ★ ★	
Regelungsumfang: Bewertet wird, ob der gesamte Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe erfasst ist.	- Umfasst alle öffentlichen Aufträge. - Geltung für Nachunternehmer. - Geltung auch für Leiharbeitnehmer.	- Umfasst alle öffentlichen Aufträge. - Geltung für Nachunternehmer. - Geltung auch für Leiharbeitnehmer.	- Umfasst alle öffentlichen Aufträge. - Geltung für Nachunternehmer. - Keine Geltung für Leiharbeitnehmer.	- Umfasst öffl. Aufträge. - Keine Tarifreite außerhalb des AEng.. - Geltung für Nachunternehmer. - Keine Geltung für Leiharbeitnehmer.	- Umfasst alle öffentlichen Aufträge. - Geltung für Nachunternehmer. - Keine Geltung für Leiharbeitnehmer.	- Umfasst ausschließlich den Baubereich. - Keine Geltung für Leiharbeitnehmer.	
Nachunternehmer: Gelten die Tarifreievorgaben auch für Nachunternehmer und Leiharbeitnehmer?							
Mindestlohn: Regelungenrahmen eines Mindestlohns incl. der Anpassungsformalien.	- 7,50 € Mindestlohn mit Revision zur Anpassung	- 8,00 € Mindestlohn und Kommission zur Anpassung	- 8,50 € Mindestlohn mit Revision zur Anpassung.	- Keine Geltung bei Bedeutung für Teilnehmer aus anderen EU-Staaten.	- Vergabe von Entgelttarifverträgen. - Keine Personalübernahme bei Betriebewechsel.	- Allgemeiner Hinweis auf die Möglichkeit der Vergabe weiterer Anforderungen im Bezug auf soziale Aspekte - ILO-Kennzeichnungen - Mittelstandsförderung - kein Präqualifikationsverfahren	
Verkehrsbereich: Wurden die Regelungsmöglichkeiten der EU VO 1370/2007/EG zur Vergabe spezifischer Sozialstandards ausgeschöpft?	- Vorgabe von Entgelttarifverträgen. - Keine Personalübernahme bei Betriebewechsel.						
Weitere Regelungen: Weitere soziale, umweltfreundliche oder innovative Vorgaben möglich?	- Gem. § 97, Abs. 4 GWB und - Berufliche Erstausbildung - Frauenförderung - ILO-Kennzeichnungen - Mittelstandsförderung - Umweltfreundliche Beschaffung	- Ausschließlich allgemein. Hinweis auf zusätzliche Anforderungen im Sinne des GWB § 97, Abs. 4	- Im Baubereich erst ab 50.000 € volle Gesetzesanwendung mit Geltung für Nachunternehmen, Verleiher, Sanktionen und Kontrolle möglich. - Höhe des Mindestlohns unterhalb der Bezugsberechtigung für Aufstockerleistungen. - Bei länderübergreifenden Verkehren Ausstieg aus Tarifreit möglich. - Schlechte Regelung zur Auswahl des vorliegenden Tarifvertrages.	- Rechtsunsichere Formulierung zur Anwendung des Mindestlohns. - Bei länderübergreifenden Verkehren Ausstieg aus Tarifreit möglich.			
Negative Regelungen: Bestandteile des Gesetzes die zusätzlich zu Punktabzug führen:							
Sachstand	In Kraft seit 23.07.10			Beschluss Landtag vom 01.09.2011 incl. Aufnahme Änderungsantrag SPD und Linke vom 24.08.2011. Gesetz tritt zum 01.01.2012 in Kraft	In Kraft	In Kraft	
Regelungsumfang	§ 1 Bau-, Dienstleistungen, Verkehr		§ 1 Bau-, Dienstleistungen, Verkehr		§ 1 Bau-, Dienstleistungen, Verkehr	§ 1 Bauaufträge	

**Vergleich der Landestarifreugesetze in Deutschland
(Gültige Gesetze und Entwüfe von Regierungsaktionen)**

	Berlin	Brandenburg	Hannover	Hannover	Hannover	Mecklenburg-Vorpommern	Niedersachsen
Anwendungsbereich							
Anwendungsbereich	§ 1 Für alle öff. Auftragnegeber des Landes Berlin, ab einem Auftragswert von 3.000 €. Bis 10.000 € bzw. bis 30.000 € für Bauaufträge finden nur die §§ 2 und 14 Anwendung, wenn es einen gültigen Mindestlohn aufgrund AErtG gibt, der den Mindestlohn nach § 3, Abs. 3 erreicht oder übersteigt.	§ 2 Für alle öff. Auftragnegeber des Landes Brandenburg, ab einem Auftragswert von 3.000 €. Bauaufträge finden nur die §§ 2 und 14 Anwendung, wenn es einen gültigen Mindestlohn aufgrund AErtG gibt, der den Mindestlohn nach § 3, Abs. 3 erreicht oder übersteigt.	§ 2 Für alle öff. Auftragnegeber der Hansestadt Hamburg für Vergaben ohne Einschränkung. Für versch. andere Bereiche gelten Schwellenwerte.	§ 2 Für alle öff. Auftragnegeber der Hansestadt Hamburg für Vergaben ohne Einschränkung. Für versch. andere Bereiche gelten Schwellenwerte.	§ 1 Für alle öff. Auftragnegeber bei Vergaben innerhalb des Landes.	§ 1 Für Bauaufträge oberhalb eines Betrages von 30.000 €. Für alle öff. Auftragnegeber.	§ 1 Für Bauaufträge oberhalb eines Betrages von 30.000 €. Für alle öff. Auftragnegeber.
Nachunternehmerzusatz	§ 1, Abs. 6 Tarifreuebestimmungen gelten auch für Nachunternehmer ab einem Auftragswert von 500 €.	§ 5 Tarifreuebestimmungen gelten auch für Nachunternehmer.	§ 13 Tarifreuebestimmungen gelten auch für Nachunternehmer.	§ 5 Tarifreuebestimmungen gelten auch für Nachunternehmer.	§ 9, Abs. 1 Tarifreuebestimmungen gelten auch für Nachunternehmer. (Diese Regelung gilt ausschließlich bei Vergaben im Verkehrsberreich.)	§ 4 Tarifreuebestimmungen gelten auch für Nachunternehmer.	§ 4 Tarifreuebestimmungen gelten auch für Nachunternehmer.
Geltung auch für Leiharbeiternehmer	keine Regelung	§ 5 ja	keine Regelung	keine Regelung	keine Regelung	keine Regelung	keine Regelung
Mindestlohn	§ 1, Abs. 4 7,50 €	§ 3, Abs. 3 8,00 €	§ 9, Abs. 1 8,50 € (seit 29.04.2011)	§ 3 Nicht speziell definiert. Verweis auf gesetzliche Mindestentgelte	§ 3 Nicht speziell definiert. Verweis auf gesetzliche Mindestentgelte	§ 3 Kein direkter Verweis auf Tarifverträgen, die dem AErtG entsprechen. keine Anwendung möglich.	§ 3 Kein direkter Verweis auf Tarifverträgen, die dem AErtG entsprechen. keine Anwendung möglich.
Hinweis auf Arbeitnehmerentsendegesetz (AErtG für Bau- und allg. Dienstleistungen)	§ 1, Abs. 2 ja	§ 3, Abs. 1 ja	§ 11 ja	§ 3 ja. Ausschließlicher Verweis auf Anwendung von Vorgaben aus dem AErtG.	§ 9, Abs. 3 Keine Anwendung möglich.	§ 3 Ja. Verweis auf ausschließliche Vorgabe von Tarifverträgen, die dem AErtG entsprechen. keine Anwendung möglich.	§ 3 Ja. Verweis auf ausschließliche Vorgabe von Tarifverträgen, die dem AErtG entsprechen. keine Anwendung möglich.
Vorgabe von Tarifverträgen für den Verkehrsberreich	§ 1, Abs. 3 Vorlage nach billigem Ermessen durch den öff. Auftragnegeber.	§ 3, Abs. 2 Verfahren zur Auswahl per Rechtsverordnung, Gründung eines Beirates	§ 10 Vorlage des TV am Ort der Leistungserbringung, Vorgegeben werden Entfall, Überstundenzuschläge. Vorgegeben werden bei mehreren Tarifverträgen der jeweils repräsentative Tarifvertrag, der mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbart wurde. Durch Rechtsverordnung wird ein Beirat gebildet, die die TVe auswählt.	§ 3 Vorlage des einschlägigen und repräsentativen Entgelttarifvertrags.	§ 9, Abs. 1 und 2 Vorlage des einschlägigen und repräsentativen Tarifvertrages, unter den eine vernünftige Zahl der Beschäftigten fallen. Auswahl des Tarifvertrags nach billigem Ermessen nach Verständigung mit den Verhandlungen der Tarifvertragsparteien. Verfahren zur Einbindung der Verbände wird durch Verordnung bestimmt.	§ 9, Abs. 3 Es sind ausschließlich Tarifreuevorgaben aus dem AErtG zulässig. Somit ist die Anwendung für den Verkehrsberreich ausgeschlossen.	§ 1 Gesetz ist beschränkt auf Vergaben im Baubereich. Die Anwendung bei Dienstleistungsanträgen oder Vergaben im Verkehrsberreich ist ausgeschlossen.
Einschränkungen	§ 1, Abs. 5 Bei länderübergreifenden Vergaben kann von der Vorgabe der Tarifreue abweichen, oder darauf verzichtet werden.	§ 3, Abs. 2 Keine Geltung für Unternehmen aus anderen EU-Mitgliedstaaten, die im Sinne der EU-Entscheidlinie Arbeitnehmer in eine deutsche Niederlassung oder Konzernunternehmen entsendet.	§ 10, Abs. 2 Haupttarifverträge sind bei der Auswahl repräsentativer Tarifverträge ausgenommen.	§ 3 Bei grenzüberschreitenden Verkehren zu anderen Bundesländern soll Einvernehmen erzielt werden. Kommt dies nicht zustande kann auf Tarifreue verzichtet werden.	§ 1 Gesetz ist beschränkt auf Vergaben im Baubereich. Die Anwendung bei Dienstleistungsanträgen oder Vergaben im Verkehrsberreich ist ausgeschlossen.	§ 1 Gesetz ist beschränkt auf Vergaben im Baubereich. Die Anwendung bei Dienstleistungsanträgen oder Vergaben im Verkehrsberreich ist ausgeschlossen.	§ 1 Gesetz ist beschränkt auf Vergaben im Baubereich. Die Anwendung bei Dienstleistungsanträgen oder Vergaben im Verkehrsberreich ist ausgeschlossen.
Personalübernahme bei Betreiberwechsel im Verkehrsberreich	keine Regelung	keine Regelung	keine Regelung	keine Regelung	keine Regelung	keine Regelung	keine Regelung

**Vergleich der Landestarifreugesetze in Deutschland
(Gültige Gesetze und Entwüfe von Regierungsaktionen)**

	Berlin	Brandenburg	Hansestadt Bremen	Hansestadt Hamburg	Mecklenburg-Vorpommern	Niedersachsen
Berücksichtigung weiterer Kriterien möglich?						
Förderung beruflicher Erstausbildung	§ 1, Abs. 7 Weitere soziale, umweltbezogene oder innovative Aspekte können vorgegeben werden (vgl. § 97, Abs. 4 GWB)	§ 2 Allgemeiner Verweis auf die Inhalte des § 97, Abs. 4 GWB.	Keine allg. Regelung	Keine allg. Regelung	§ 5 Allgemeiner Verweis auf die Inhalte des § 97, Abs. 4 GWB.	Keine allg. Regelung
Frauenförderung	§ 10 Ja	keine Regelung	keine Regelung	keine Regelung	§ 11, Beachtung der ILO Kernarbeitsnormen	Keine Regelung
ILO Kernarbeitsnormen	§ 9 Frauenförderung, Umsetzung durch Rechtsverordnung	keine Regelung	keine Regelung	keine Regelung	Keine Regelung	Keine Regelung
Umweltfreundliche Beschaffung/ Leistungserbringung	§ 8 Ja	keine Regelung	§ 13, Abs. 2 Ja	§ 3a Ja	Keine Regelung	Keine Regelung
Präqualifikationsverfahren	§ 7 Ja	keine Regelung	§ 8 Ja	keine Regelung	Keine Regelung	Keine Regelung
Mittelstandsförderung	keine Regelung	keine Regelung	§ 4 Ja	§ 4 Ja	Keine Regelung	Keine Regelung
Weitere Regelungen	keine Regelung	keine Regelung	keine Regelung	keine Regelung	Keine Regelung	Keine Regelung
Umgang mit unangemessen niedrigen Angeboten	§ 3 Bei begründeten Zweifeln über die Angemessenheit des Angebotes Verpflichtung zur Vorlage der Kalkulationsunterlagen.	§ 7 Vertiefte Prüfung bei Angebotskalkulation ab 10% unter nächster höherem Angebot.	§ 14 Vertiefte Prüfung bei Lohnkalkulation min 20% unter Kostenabschätzung oder um mehr als 10% unter nächster höherem Angebot.	§ 6 Prüfung ungegewöhnlich niedriger Angebote, Verpflichtung zur Prüfung, wenn das Angebot um mehr als 10% unter dem nächsthöheren Angebot liegt.	§ 6 Prüfung bei Abweichungen von 10%, Prüfung auf auskömmliche Kalkulation (Unterkompensation).	§ 5 Prüfung ungewöhnlich niedriger Angebote, Verpflichtung zur Prüfung, wenn das Angebot um mehr als 10% unter dem nächsthöheren Angebot liegt.
Wertungsausschluß	§ 3 Ausschluss des Bieters möglich.	§ 9 Blieben trotz Prüfung Zweifel bezgl. Verstoß gegen Tariftreue, dann Ausschluß des Bieters.	§ 14 Blieben trotz Prüfung Zweifel bezgl. Verstoß gegen Tariftreue, dann Ausschluß des Bieters.	§ 6 Verweigert der Bieter die Prüfung, so wird er vom Verfahren ausgeschlossen.	§ 6 Verweigert der Bieter die Prüfung, so wird er vom Verfahren ausgeschlossen.	§ 5 Verweigert der Bieter die Prüfung, so wird er vom Verfahren ausgeschlossen.
Nachweise	§ 4 Bescheinigung aus Lieferanten- oder Unternehmernverzeichnis, Präqualifikationsverzeichnis. Diese dürfen nicht älter als 6 Monate sein. Alternativ Nachweis des Sozialversicherungssträgers.	§ 6 Nachweise werden ausschließlich im Zusammenhang mit der Vergabe von Baulistungen gefordert, Aktuelle Bescheinigung der Sozialkasse etc.	§ 15 Vorlage Mindestlohnbescheinigung oder Tarifvermerkklärung, oder Erklärung von Mindestarbeitsbedingungen. Baubereich: Unbedenklichkeitbescheinigung der Sozialkasse.	§ 7, Abs. 1 Nachweis über die Einrichtung von Steuern und Beiträgen, Schriftliche Verpflichtung zur Einhaltung der Tariftreue.	§ 9, Abs. 1 Für den verkehrsberreich ist eine Tariftreue den Bewerbungsunterlagen beizufügen.	§ 6, Abs. 1 Unterlagen der Sozialversicherungssträger, der Sozialkasse, Präqualifikationsnachweis.
Kontrolle	§ 5 Stichproben	§ 6 Kontrollen erfolgen regelmäßig als Bestandteil der Prüfung der Richtigkeit der vom Auftragnehmer gestellten Rechnungen, sowie durch Stichproben.	§ 16, Abs. 2 Kontrolle durch Sonderkommission.	§ 10, Abs. 1 Jederzeit auf Verlangen des Auftraggebers	§ 10, Abs. 1 Auf Verlangen des Auftraggebers	§ 7 Jederzeit auf Verlangen des Auftraggebers

**Vergleich der Landestarifreugesetze in Deutschland
(Gültige Gesetze und Entwüfe von Regierungsaktionen)**

	Berlin	Brandenburg	Hansestadt Bremen	Hansestadt Hamburg	Mecklenburg-Vorpommern	Niedersachsen
Sanktionen	 <p>§ 6 Je Verstoß 1%, bei mehreren Verstößen bis zu 5% des Auftragswertes. Haftungsbüronahme auch für Nachunternehmer. Fristlose Kündigung des Auftrags, Ausschluss von off. Aufträgen bis zu drei Jahren.</p>	 <p>§ 7, Abs. 1 Je Verstoß 1%, bei mehreren Verstößen bis zu 10% des Auftragswertes. Haftungsbüronahme auf für Nachunternehmer. Abs. 2 Kündigungsvorbehalt Möglichkeit zur Aufnahme in eine Sperrliste. Abs. 3 Möglichkeit zum Ausschluss von weiteren Vergabeverfahren bis zu 2 Jahren.</p>	 <p>§ 17 Abs. 1 Je Verstoß 1%, bei mehreren Verstößen bis zu 10% des Auftragswertes. Haftungsbüronahme auch für Nachunternehmer. Abs. 2 Kündigung ist möglich.</p>	 <p>§ 11 Abs. 1 Je Verstoß 1%, bei mehreren Verstößen bis zu 5% des Auftragswertes. Haftungsbüronahme auch für Nachunternehmer.</p>	 <p>§ 10, Abs. 1 und 2 Je Verstoß bis zu 5% des Auftragswertes. Abs. 5 Fristlose Kündigung bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder mehrfachen Verstößen. Abs. 2 Fristlose Kündigung ist möglich.</p>	 <p>§ 8 je Verstoß 1%, bei mehreren Verstößen bis zu 10% des Auftragswertes. Haftungsbüronahme auch für Nachunternehmer.</p>
Besonderheiten					<p>§ 14 Das Gesetz tritt am Tage der Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf Dez. 2016 außer Kraft.</p>	

**Vergleich der Landestarifreuegesetze in Deutschland
(Gültige Gesetze und Entwüfe von Regierungsaktionen)**

	Nordrhein-Westfalen	Rheinland-Pfalz	Saarland	Sachsen-Anhalt	Thüringen
Status	In Kraft (siehe Besonderh.)	In Kraft	In Kraft	Entwurf	In Kraft
Kurzbewertung:	★ ★ ★ ☆☆	★ ★ ★ ☆☆	★ ★ ★ ☆☆	★ ★ ★ ☆☆	★ ★ ★ ☆☆
Regelungsumfang: Bewertet wird, ob der gesamte Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe erfasst ist.	- Umfasst alle öffentlichen Aufträge. - Geltung für Nachunternehmer. - Geltung auch für Leiharbeitnehmer	- Umfasst alle öffentlichen Aufträge. - Geltung für Nachunternehmer. - Geltung auch für Leiharbeitnehmer	- Umfasst alle öffentlichen Aufträge. - Geltung für Nachunternehmer. - Keine Geltung für Leiharbeitnehmer	- Umfasst alle öffentlichen Aufträge. - Geltung für Nachunternehmer. - Geltung auch für Leiharbeitnehmer	- Umfasst alle öffentlichen Aufträge. - Geltung für Nachunternehmer. - Keine Geltung für Leiharbeitnehmer
Nachunternehmer: Gelten die Tarifreuevorgaben auch für Nachunternehmer und Leiharbeitnehmer?	★	★	★	★	★
Mindestlohn: Regelungsrahmen eines Mindestlohns incl. der Anpassungsformalismen.	- 8,50 € Mindestlohn und Kommission zur Anpassung Kommission zur Anpassung	- 8,50 € Mindestlohn und Kommission zur Anpassung Vorgabe von Entgelttarifverträgen. - Personalübernahme bei Betriebserwechsel optional.	- 8,50 € Mindestlohn und Kommission zur Anpassung Vorgabe von Entgelttarifverträgen. - Personalübernahme bei Betriebserwechsel optional.	- Vorgabe von Entgelttarifverträgen. - Personalübernahme bei Betriebserwechsel optional.	- Vorgabe von Entgelttarifverträgen. - Personalübernahme bei Betriebserwechsel optional.
Weitere Regelungen: Weitere soziale, umweltfreundliche oder innovative Vorgaben möglich?	- ILO Kernarbeitsnormen - Umweltfreundliche Beschaffung - Frauenförderung - Präqualifikationsverfahren	- ILO Kernarbeitsnormen - Umweltfreundliche Beschaffung - Präqualifikationsverfahren - Beschäft. von Langzeitarbeitslosen	- gem. § 97 Abs. 4 GWB und - Berufliche Erstausbildung - ILO Kernarbeitsnormen - Umweltfreundliche Beschaffung - Präqualifikationsverfahren - Gleichstellung Männer und Frauen - Beschäftigung von Auszubildenden - Präqualifikationsverfahren	- gem. § 97 Abs. 4 GWB und - ILO Kernarbeitsnormen - Umweltfreundliche Beschaffung - Präqualifikationsverfahren - Gleichstellung Männer und Frauen - Beschäftigung von Auszubildenden - Präqualifikationsverfahren	- gem. § 97 Abs. 4 GWB und - Berufliche Erstausbildung - ILO Kernarbeitsnormen - Umweltfreundliche Beschaffung - Gleichstellung Männer und Frauen - ILO Kernarbeitsnormen - Mitteleinstufung - Umweltfreundliche Beschaffung
Verkehrsbereich: Wurden die Regelungsmöglichkeiten der EU VO 1370/2007/EU zur Vorgabe spezifischer Sozialstandards ausgeschöpft?	★	★	★	★	★
Negative Regelungen: Bestandteile des Gesetzes die zusätzlich zu Punktauzügen führen:	- Bei landerüberschreitenden Verkehren Ausstieg aus Tarifreue möglich. - Bei grenzüberschreitenden Verkehren Ausstieg aus Tarifreue möglich.	★	★	★	★
Sachstand	Referentenentwurf 07.06.11	Entwurf Stand:09.2010	Entwurf 10.06.2010 Drucksache 14/211 incl. Änderungsantrag 05.09.2010	Entwurf Stand: 06.12.2012 Beschluss der Regierungsfraktionen im Landtag SPD und CDU	In Kraft
Regelungsumfang	§ 2 Bau-, Dienstleistungen, Verkehr	§ 1 Bau-, Dienstleistungen, Verkehr	§ 1 Abs. 1 Bau-, Dienstleistungen, Verkehr Abs. 3 Bei Länderübergreifenden Vergaben ist Einigung mit den weiteren Vergabestellen über die Aufordnungen einzutragen.	§ 1 Bau-, Dienstleistungen, Verkehr	§ 1 Bau-, Dienstleistungen, Verkehr

**Vergleich der Landestarifreugesetze in Deutschland
(Gültige Gesetze und Entwüfe von Regierungsaktionen)**

	Nordrhein-Westfalen	Rheinland-Pfalz	Saarland	Sachsen-Anhalt	Thüringen
Anwendungsbereich					
Anwendungsbereich	<p>§ 2, Abs. 5 Tarifreue gilt für alle öff. Aufträge. Bei Vergaben ab einem Auftragswert von 20.000 € gelten die Kontroll- und Sanktionsbestimmungen.</p> <p>§ 19, Abs. 1 Für Frauenförderung ab einem Auftragswert im Bereich: Dienstleistungsaufträge ab 50.000 € Bauuntereich ab 150.000 €</p>	<p>§ 2 Für alle öff. Auftragnegeber bei Vergaben innerhalb des Landes ab einem Auftragswert von 20.000 €.</p> <p>§ 19, Abs. 1 Für Frauenförderung ab einem Auftragswert im Bereich: Dienstleistungsaufträge ab 50.000 €</p>	<p>§ 1, Abs. 4 Für Vergabeverfahren im Bau- und Dienstleistungsbereich ab einem Auftragswert von 50.000 € bei Bauaufträgen ab 50.000 €, bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen ab 20.000 €.</p>	<p>§ 1, Abs. 1 Für alle öff. Auftragnegeber bei Vergaben innerhalb des Landes ab einem Auftragswert:</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei Bauaufträgen ab 50.000 €, - bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen ab 20.000 €. 	<p>§ 1, Abs. 2 Für alle öff. Auftragnegeber bei Vergaben innerhalb des Landes ab einem Auftragswert:</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei Bauaufträgen ab 50.000 €, - bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen ab 20.000 €.
Nachunternehmerzusatz	<p>§ 9, Abs. 1 Tarifreuebestimmungen gelten auch für Nachunternehmer.</p>	<p>§ 5 Regelungen des Tarifreuegesetzes gelten auch für Leiharbeitnehmer.</p> <p>§ 3 Gilt nicht bei Vergaben im Verkehrs bereich, die hier spezielle Tarifverträge vorgetragen werden können.</p>	<p>§ 4 Tarifreuebestimmungen gelten auch für Nachunternehmer ab einem Beschaffungswert von über 5.000 €.</p>	<p>§ 13, Abs. 2 Ja</p>	<p>§ 12 Tarifreuebestimmungen gelten auch für Nachunternehmer.</p>
Geltung auch für Leiharbeitnehmer	<p>§ 9, Abs. 1 Regelungen gelten auch für Leiharbeitnehmer.</p> <p>§ 4, Abs. 3 8,62 €</p>	<p>§ 5 Regelungen des Tarifreuegesetzes gelten auch für Leiharbeitnehmer.</p> <p>§ 3 Gilt nicht bei Vergaben im Verkehrs bereich, die hier spezielle Tarifverträge vorgetragen werden können.</p>	<p>Keine Regelung</p>	<p>§ 13, Abs. 2 Ja</p>	<p>Keine Regelung</p>
Mindestlohn	<p>§ 4, Abs. 1 Jährliche Revision zur Anpassung der Höhe durch partizipativ bestellte Arbeitsgruppe per Rechtsverordnung gebildet wird.</p>	<p>§ 3 Gilt nicht bei Vergaben im Verkehrs bereich, die hier spezielle Tarifverträge vorgetragen werden können.</p>	<p>Keine Regelung</p>	<p>Keine Regelung</p>	<p>Keine Regelung</p>
Hinweis auf Arbeitnehmerentscheidsgesetz (AEntG) für Bau- und a. Dienstleistungen	<p>§ 4, Abs. 1 Ja, sowie Mindestarbeitsbedingungsgesetz</p>	<p>§ 4, Abs. 1-2 Ja, sowie Mindestarbeitsbedingungsgesetz (Abs. 3)</p>	<p>§ 3, Abs. 1 Ja, sowie Mindestarbeitsbedingungsgesetz (Abs. 3)</p>	<p>§ 10, Abs. 1 Ja</p>	<p>§ 10, Abs. 1 Ja</p>
Vorgabe von Tarifverträgen für den Verkehrs bereich	<p>§ 4, Abs. 2 Vorgabe von repräsentativen und einschlägigen Tarifentgeltungen, die mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbart wurden.</p> <p>Die Auswahl des Tarifes erfolgt nach einem durch Rechtsverordnung festzulegenden Verfahren.</p> <p>Hierzu kam durch Rechtsverordnung ein Berat gebildet werden.</p>	<p>§ 4, Abs. 1, 3 Vorgabe von repräsentativen und einschlägigen Tarifentgeltungen, die mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbart wurden.</p> <p>Die Auswahl des Tarifes erfolgt nach einem durch Rechtsverordnung festzulegenden Verfahren.</p> <p>Hierzu kam durch Rechtsverordnung ein Berat gebildet werden.</p>	<p>§ 3 Für Fahrpersonal Vorgabe zur Anwendung eines beliebigen im Saarland für diesen Bereich geltenden Tarifvertrags.</p> <p>Die Auswahl des Tarifes erfolgt nach einem durch Rechtsverordnung festzulegenden Verfahren.</p> <p>Hierzu kam durch Rechtsverordnung ein Berat gebildet werden.</p>	<p>§ 10, Abs. 2 Vorgabe der Lohn- und Gehaltstarif am Ort der Leistungserbringung.</p> <p>(Besteller wählt den Tarifvertrag oder Tarifverträge selbstständig aus. Kein Bezug auf Repräsentativität!)</p> <p>Bei länderüberschreitenden Verkehren kann auch ein Tarifvertrag des jeweils anderen Bundeslandes vorgegeben werden.</p>	<p>§ 10, Abs. 2 Vorgabe der Lohn- und Gehaltstarif am Ort der Leistungserbringung.</p> <p>(Besteller wählt den Tarifvertrag oder Tarifverträge selbstständig aus. Kein Bezug auf Repräsentativität!)</p> <p>Wie ausgewählt wird, ist unklar. Kein eindeutiger Bezug auf Repräsentativität.)</p>
Einschränkungen	<p>§ 2, Abs. 6 Bei Länderübergreifenden Vergaben ist Einigung anzustreben. Ansorsten ist ein Abweichen vom Gesetz möglich.</p>	<p>§ 4, Abs. 1, 3 Bei grenzüberschreitenden Vergaben (Formuliert wurde: "Nachbarländer der Bundesrepublik Deutschland") kann von der Vorgabe der Tarifreue abweichen, oder darauf verzichtet werden.</p>	<p>§ 1, Abs. 3 Bei länderübergreifenden Vergaben ist ein Verzicht auf Tarifreue möglich.</p>	<p>Keine Regelung</p>	<p>Keine Regelung</p>
Personalübernahme bei Betrieberwechsel im Verkehrs bereich	<p>§ 5 Anwendung des Arbeitnehmerübergangs bei Betrieberwechsel ist optional möglich.</p>	<p>Anwendung des Arbeitnehmerübergangs bei Betrieberwechsel ist optional möglich.</p>	<p>Keine Regelung</p>	<p>§ 11 Anwendung des Arbeitnehmerübergangs bei Betrieberwechsel aus EU VO 1370 ist optional möglich.</p>	<p>Keine Regelung</p>

**Vergleich der Landestarifreugesetze in Deutschland
(Gültige Gesetze und Entwüfe von Regierungsaktionen)**

	Nordrhein-Westfalen	Rheinland-Pfalz	Saarland	Sachsen-Anhalt	Thüringen
Berücksichtigung weiterer Kriterien möglich?					
Berücksichtigung weiterer Kriterien möglich?	§ 3, Abs. 4 Weitere soziale, umweltbezogene oder innovative Aspekte können vorgegeben werden (vgl. § 97, Abs. 4 GWB)	§ 1, Abs. 3 Weitere soziale, umweltbezogene oder innovative Aspekte können vorgegeben werden (vgl. § 97, Abs. 4 GWB)	§ 1, Abs. 3 Hinweis auf § 97, Abs. 4 GWB. (Soziale, umweltbezogene oder innovative Aspekte können vorgegeben werden, wenn sie im sachlichen Zusammenhang mit der Vergabe stehen.)	§ 4 Berücksichtigung weiterer ökologischer und sozialer Belange ist möglich.	§ 4 Berücksichtigung weiterer ökologischer und sozialer Belange ist möglich.
Förderung beruflicher Erstausbildung	keine Regelung	§ 1, Abs. 3 Ja	keine Regelung	§ 4 Abs. 2 Ja	§ 13 Abs. 2 Ja
Frauenförderung	§ 19 Ja	keine Regelung	keine Regelung	§ 4 Abs. 2 Förderung der Erstgelegenheit (ist nicht gleich Chancengleichheit) und Förderung von Maßnahmen zur Familienförderung. § 12 Ja	§ 13 Abs. 1 Förderung der Chancengleichheit zwischen Männern und Frauen. § 11 Ja
ILO Kernarbeitsnormen	§ 18 Ja	§ 1, Abs. 3 Ja	§ 10 Ja	§ 4 Abs. 3 und 4 Ja	§ 6 Ja
Umweltfreundliche Beschaffung/ Leistungserbringung	§ 17 Ja	§ 1, Abs. 3 Ja	§ 11 Ja	§ 6 Ja	keine Regelung
Präqualifikationsverfahren	§ 6 Ja	keine Regelung	§ 2 Ja	§ 3 Ja	keine Regelung
Mittelstandsförderung	§ 3, Abs. 6-8 Ja	keine Regelung	keine Regelung	§ 4 Abs. 1 Ja	keine Regelung
Weitere Regelungen	keine Regelung	§ 1, Abs. 3 Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen.	keine Regelung	§ 14, Abs. 2 Prüfung ungewöhnlich niedriger Angebote, Verpflichtung zur Prüfung, wenn das Angebot um mehr als 10% unter dem nächsthöheren Angebot liegt.	§ 14 Prüfung ungewöhnlich niedriger Angebote, Verpflichtung zur Prüfung, wenn das Angebot um mehr als 10% unter dem nächsthöheren Angebot liegt.
Umgang mit ungemessenen niedrigen Angeboten	§ 10 Prüfung bei ungewöhnlich niedrigen Angeboten.	Keine Regelung	§ 5 Prüfung bei Zweifel der Angemessenheit von Angeboten.	§ 15 Bei Nichtvorlage geforderter Nachweise entscheidet die Vergabestelle aufgrund der Bestimmungen der Vergabeverordnungen über den Ausschluß.	§ 15 Bei Nichtvorlage geforderter Nachweise entscheidet die Vergabestelle aufgrund der Bestimmungen der Vergabeverordnungen über den Ausschluß.
Wertungsausschuss	§ 10, Abs. 3 Im Falle der Prüfung ungewöhnlich niedriger Angebote bei Nichtvorlage der Unterlagen oder lassen sich dir Zweifel nicht ausräumen.	keine Regelung	§ 5 Kommt der Bieter der Prüfungsaufforderung nicht nach, so kann er vom Bieterverfahren ausgeschlossen werden.	§ 15 Bei Nichtvorlage geforderter Nachweise entscheidet die Vergabestelle aufgrund der Bestimmungen der Vergabeverordnungen über den Ausschluß.	§ 15 Bei Nichtvorlage geforderter Nachweise entscheidet die Vergabestelle aufgrund der Bestimmungen der Vergabeverordnungen über den Ausschluß.
Nachweise	§ 7, Abs. 1 Nachweis gem § 99 GWB und der Beiträge zu Sozialversicherungen; § 8 Verpflichtungserklärung Dies gilt auch für Nachunternehmer oder Entleiher.	§ 6 Verpflichtung des Auftragnehmers, jederzeit auf Verlangen die Einhaltung der Tarifreife auf Verlangen nachzuweisen. Dies gilt auch für Nachunternehmer. Einblick in Entgeltabrechnungen und andere Geschäftsunterlagen.)	§ 7 Schriftliche Verpflichtung des Auftragnehmer. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, jederzeit auf Verlangen die Einhaltung der Tarifreife auf Verlangen nachzuweisen. Dies gilt auch für Nachunternehmer. Einblick in Geschäftsumschriften.)	§ 15, Abs. 1 Nachweis über die Entrichtung von Steuern und Beiträgen, Schriftliche Verpflichtung zur Einhaltung der Tarifreife. sonstige Nachweise und Erklärungen	§ 15, Abs. 1 Nachweis über die Entrichtung von Steuern und Beiträgen, Schriftliche Verpflichtung zur Einhaltung der Tarifreife. sonstige Nachweise und Erklärungen
Kontrolle	§ 11 Jederzeit auf Verlangen des Auftraggebers § 15 Einrichtung einer Prüfbörse zur Kontrolle der Einhaltung dieses Gesetzes.	§ 6, Abs. 2 Jederzeit auf Verlangen des Auftraggebers	§ 8 Jederzeit auf Verlangen des Auftraggebers	§ 17, Abs. 1 Auf Verlangen des Auftraggebers.	§ 17, Abs. 1 Auf Verlangen des Auftraggebers.

**Vergleich der Landestarifreugesetze in Deutschland
(Gültige Gesetze und Entwüfe von Regierungsfaktionen)**

	Nordrhein-Westfalen	Rheinland-Pfalz	Saarland	Sachsen-Anhalt	Thüringen
Sanctionen	 <p>§ 12, Abs. 1 Je Verstoß 1%, bei mehreren Verstößen bis zu 10% des Auftragswertes. Haftungsübernahme auch für Nachunternehmer.</p> <p>Abs. 2 Bei grober Fahrlässigkeit ist fristlose Kündigung möglich.</p> <p>§ 13 Möglichkeit zum Ausschluss von weiteren Vergabeverfahren bis zu 3 Jahren. Beschlossen am 21.12.2012</p>	 <p>§ 7 Abs. 1 Je Verstoß 1%, bei mehreren Verstößen bis zu 10% des Auftragswertes. Haftungsübernahme auch für Nachunternehmer.</p> <p>Abs. 2 Bei grober Fahrlässigkeit ist fristlose Kündigung möglich.</p> <p>Abs. 3 Möglichkeit zum Ausschluss von weiteren Vergabeverfahren bis zu 3 Jahren.</p>	 <p>§ 9, Abs. 1 Je Verstoß 1%, bei mehreren Verstößen bis zu 5% des Auftragswertes. Haftungsübernahme auch für Nachunternehmer.</p> <p>Abs. 2 Bei schuldhafter Nichterfüllung ist fristlose Kündigung möglich.</p> <p>Abs. 3 Möglichkeit zum Ausschluss von weiteren Vergabeverfahren bis zu 3 Jahren.</p>	 <p>§ 18, Abs. 1 Je Verstoß bis zu 5% des Auftragswertes. Haftungsübernahme auch für Nachunternehmer.</p> <p>Abs. 2 Fristlose Kündigung möglich.</p> <p>Abs. 3 Möglichkeit zum Ausschluss von weiteren Vergabeverfahren bis zu 3 Jahren.</p>	 <p>§ 18, Abs. 1 je Verstoß bis zu 5% des Auftragswertes. Haftungsübernahme auch für Nachunternehmer.</p> <p>Abs. 2 Fristlose Kündigung möglich.</p> <p>Abs. 3 Möglichkeit zum Ausschluss von weiteren Vergabeverfahren bis zu 3 Jahren.</p>
Besonderheiten	§ 22 Gesetz tritt 90 Tage nach Verkündung in Kraft. Evaluierung und des Gesetzes nach 4 Jahren			§ 20 Evaluierung nach 5 Jahren.	§ 20 Evaluierung nach 5 Jahren.

Vergleich der Landestarifreugesetze in Deutschland (Gesetzesinitiativen von Oppositionsfaktionen)

	Bayern	Baden-Württemberg	Hessen	Niedersachsen
Status	Entwurf	Entwurf	Entwurf	Entwurf
Kurzbewertung:	☆☆☆☆☆	☆☆☆☆☆	☆☆☆☆☆	☆☆☆☆☆
Regelungsumfang: Bewertet wird, ob der gesamte Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe erfasst ist.	- Umfasst alle öffentlichen Aufträge.	- Umfasst alle öffentlichen Aufträge.	- Umfasst alle öffentlichen Aufträge.	- Umfasst alle öffentlichen Aufträge.
Nachunternehmer: Gehen die Tarifreuevergaben auch für Nachunternehmer und Lehrarbeitnehmer?	★	★ - Geltung für Nachunternehmer. - Keine Geltung für Lehrarbeitnehmer.	★ - Geltung für Nachunternehmer. - Keine Geltung für Lehrarbeitnehmer.	★ - Geltung für Nachunternehmer. - Keine Geltung für Lehrarbeitnehmer.
Mindestlohn: Regelungsrahmen eines Mindestlohns incl. der Anpassungsformalien.	★ - 8,50 € Mindestlohn Anpassung durch Rechtsverordnung	★ - 8,50 € Mindestlohn Kommision zur Anpassung	★ - Vorgabe von Entgelttarifverträgen. - Keine Personalübernahme bei Betrieberwechsel.	★ - Vorgabe von Entgelttarifverträgen. - Keine Personalübernahme bei Betrieberwechsel.
Verkehrsbereich: Wurden die Regelungsmöglichkeiten der EU VO 1370/2007/EG zur Vorgabe spezifischer Sozialstandards ausgeschöpft?	★ - Weitere soziale, umweltfreundliche oder innovative Vorgaben möglich?	★ - Berufliche Erstausbildung - ILO Kernarbeitsnormen - Umweltfreundliche Beschaffung - Frauenförderung - Präqualifikation de facto enthalten	★ - Allgemeiner Hinweis auf die Möglichkeit der Vorgabe weiterer Anforderungen im Bezug auf soziale Aspekte - kein Präqualifikationsverfahren	★ - Schlechte Regelung zur Vorgabe von Tarifverträgen im Verkehrsbereich.K9
Negative Regelungen: Bestandteile des Gesetzes die zusätzlich zu Punkteabzug führen:	★ - Bei grenzüberschreitenden Verkehren Ausstieg aus Tarifreue möglich.	★ - Bei grenzüberschreitenden Verkehren Ausstieg aus Tarifreue möglich.	★ - Schlechte Regelung zur Vorgabe von Tarifverträgen im Verkehrsbereich.K9	★
Sachstand	Gesetzesinitiative der SPD-Landtagsfraktion 08.11.2010	Gesetzesentwurf der SPD-Landtagsfraktion 18.01.2011	Gesetzesinitiative der SPD vom 23. Dez.2010 08.09.2009	Gesetzesinitiative der Linken vom 12.04.2011
Regelungsumfang	Art. 1 Bau-, Dienstleistungen, Verkehr	§ 1, Abs. 1 Bau-, Dienstleistungen, Verkehr Abs. 3 Bei länderübergreifenden Vergaben ist Einigung mit den weiteren Vergabestellen über die Anforderungen anzustreben.	§ 2 Bau-, Dienstleistungen , Verkehr	§ 1 Bau-, Dienstleistungen, Verkehr
Anwendungsbereich	Art. 1 Für alle öff. Auftraggeber bei Vergaben innerhalb des Landes.	§ 2 Für alle öff. Auftraggeber bei Vergaben innerhalb des Landes ab einem Auftragswert von 20.000 €.	§ 2,3 Für alle öff. Auftraggeber bei Vergaben innerhalb des Landes ab einem Auftragswert von 50.000 €.	§ 2 Für alle öffentlichen Aufträge bei Vergaben innerhalb des Landes. ab einem Auftragswert von 10.000 €.

Vergleich der Landestarifreugesetze in Deutschland (Gesetzesinitiativen von Oppositionsfaktionen)

	Bayern	Baden-Württemberg	Hessen	Niedersachsen
Nachunternehmerzusatz				
Nachunternehmerzusatz	Art. 3 Tarifreuebestimmungen gelten auch für Nachunternehmer.	§ 5 Tarifreuebestimmungen gelten auch für Nachunternehmer ab einem Auftragswert von 10.000 €.	§ 27 Beauftragung nur nach Zustimmung durch Auftraggeber. Regelungen gelten auch für Nachunternehmer.	§ 9 Beauftragung nur im Einzelfall nach Zustimmung durch Auftraggeber. Regelungen gelten auch für Nachunternehmer. Vericht auf Vorlage des Tarifreueausweises bei Unteraufträgen unter 10.000 €.
Geltung auch für Leiharbeiternehmer	Keine Regelung	Keine Regelung	Keine Regelung	§ 9 Regelungen gelten auch für Leiharbeiternehmer.
Mindestlohn	Art. 3, Abs. 3 8,50 € Art. 4 Anpassung der Höhe durch Rechtsverordnung.	§ 3 8,50 € Gilt nicht bei Vergaben, im Bereich AEntG, MiArbG oder Verkehrsreich. Jährliche Revision zur Anpassung der Höhe durch Kommission, die per Rechtsverordnung gebildet wird.	Keine Regelung	Keine Regelung
Hinweis auf Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG) für Bau- und allg. Dienstleistungen	Art. 3, Abs. 1 Ja	§ 4, Abs. 1 Ja, sowie Mindestarbeitsbedingungsgesetz (Abs. 2)	§ 25, Abs. 1 Ja	§ 3, Abs. 1 Ja, sowie andere gesetzliche Bestimmungen über Mindestentgelte.
Vorgabe von Tarifverträgen für den Verkehrs bereich	Art. 3, Abs. 2 Einhaltung der jeweils geltenden Entgelttarife. Die einschlägigen Tarifverträge werden nach billigem Ermessen vorgegeben.	§ 4, Abs. 3 Vorgabe von repräsentativen und einschlägigen Tarifentgelten, die mit einer tarifähigen Gewerkschaft vereinbart wurden. Abs. 4 Die Auswahl des Tarifes erfolgt nach einem durch Rechtsverordnung festzulegenden Verfahren.	§ 25, Abs. 2 Vorgabe des jeweils am Ort der Leistungserbringung geltenden Lohn- und Gehaltstarifs. Das zuständige Ministerium veröffentlicht diese Tarifverträge.	§ 4, Abs. 3 - 5 Vorgabe von repräsentativen und einschlägigen Tarifentgelten, die mit einer tarifähigen Gewerkschaft vereinbart wurden. Die Auswahl des Tarifes erfolgt nach einem durch Rechtsverordnung festzulegenden Verfahren. Hierzu kann durch Rechtsverordnung ein Berat. gebildet werden.
Einschränkungen	Art. 3, Abs. 4 Bei grenzüberschreitenden Verkehren zu Nachbarländern ist es möglich, von der Tarifreue abzusehen, falls keine Einigung zur Vorgabe eines tarifvertrages zustande kommt.	§ 4, Abs. 3 Bei grenzüberschreitenden Verkehren zu Nachbarländern ist es möglich, von der Tarifreue abzusehen, falls keine Einigung zur Vorgabe eines tarifvertrages zustande kommt.	Keine Einschränkungen	Keine Einschränkungen
Personalübernahme bei Betreiberwechsel im Verkehrs bereich	Keine Regelung	§ 1, Abs. 4 Personalübernahme bei Betreiberwechsel ist optional möglich.	Keine Regelung	§ 1, Abs. 4 Personalübernahme bei Betreiberwechsel ist optional möglich.

Vergleich der Landestarifreugesetze in Deutschland (Gesetzesinitiativen von Oppositionsfaktionen)

	Bayern	Baden-Württemberg	Hessen	Niedersachsen
Berücksichtigung weiterer Kriterien möglich?				
Förderung beruflicher Erstausbildung	Keine allg. Regelung § 1, Abs. 3 Verweis auf Inhalt des GWB § 97, Abs. 4, Insbesondere Beschäftigung von Auszubildenden, Langzeitarbeitslosen und Sicherstellung der Eingetraglichkeit von Männern und Frauen. <i>(In der Begründung wird auch auf Einhaltung der ILO Kernarbeitsnormen</i>	§ 19 Berücksichtigung ökologischer und sozialer Kriterien.	§ 4, Abs. 3 Vorgabe weiterer sozialer oder ökologischer Mindeststandards ist möglich.	
ILO Kernarbeitsnormen	Art. 11 Bei ansonsten gleichen Angeboten, bevorzugte Vergabe bei Förderung der Berufsausbildung.	§ 1, Abs. 3 Ja	§ 28 Bei ansonsten gleichen Angeboten	§ 6 Bei ansonsten gleichen Angeboten § 7 Bei ansonsten gleichen Angeboten
Frauenförderung	Art. 10 Bei Aufträgen mit einem Volumen ab 50 T € und mehr als 10 Arbeitnehmer Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und der Gleichstellung.	§ 1, Abs. 3 keine Regelung	§ 26, Beachtung der ILO Kernarbeitsnormen. § 28 Förderung der Gleichberechtigung von Männern und Frauen.	§ 4, Beachtung der ILO Kernarbeitsnormen. § 5 Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen. § 8 Ja § 7 Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen.
Umweltfreundliche Beschaffung / Leistungserbringung	Art. 9 Ja	keine Regelung	§ 27 Ja	§ 7 Ja § 6 Ja
Präqualifikationsverfahren	Keine direkte Regelung. Nachweise aus Präqualifikationsregistern werden anerkannt.	keine Regelung	Keine Regelung	Keine Regelung
Mittelstandsförderung	Keine Regelung	keine Regelung	§§ 4-18 (siehe auch Besonderheiten)	§ 8 Ja § 5 Ja
Weitere Regelungen	Keine Regelung § 1, Abs. 3 Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen.	keine Regelung	Keine Regelung	Keine Regelung
Umgang mit unangemessen niedrigen Angeboten	Art. 5 Prüfung ungewöhnlich niedriger Angebote, insbesondere wenn 10% zum nächsthöheren Angebot unterschritten werden.	keine Regelung	§ 29 Prüfung bei ungewöhnlich niedrigen Angeboten, wenn min. 10% zum nächsthöheren Angebot unterschritten werden.	§ 10 Prüfung bei ungewöhnlich niedrigen Angeboten, wenn min. 10% zum nächsthöheren Angebot unterschritten werden. Keine Regelung
Wertungsausschluss	Art. 6 Wenn Nachweise nach Art. 3 oder prüffähige Unterlagen nach Art. 5 fehlen.	§ 4, Abs. 6 Fehlt die Tarifreueklärung gem. § 4, so ist das Angebot von der Wertung auszuschließen.	§ 30 Wenn Nachweise und Erklärungen nicht erbracht werden.	§ 11 Wenn Nachweise und Erklärungen nicht erbracht werden.
Nachweise	Art. 6 Bescheinigung des Unternehmens-, Lieferanten- oder Präqualifikationsverzeichnis, Sozialversicherungsnachweise.	§ 6 Nachweis über die Einhaltung der in § 4 geforderten Tarifreue bei Angebotsabgabe.	§ 30 Nachweise über die vollständige Entrichtung von Steuern und Beiträgen, §§ 14, 15 Rückbürgschaften und Beteiligungskapital § 25 Tarifreueklärungen Sonstige Nachweise	§§ 3 und 4 Nachweise zur Tariftreue, Einhaltung der ILO Kernarbeitsnormen und weiterer Kriterien.

**Vergleich der Landestarifreugesetze in Deutschland
(Gesetzesinitiativen von Oppositionsfaktionen)**

	Bayern	Baden-Württemberg	Hessen	Niedersachsen
Kontrolle				
Sanktionen	Art. 7 Auf Verlangen des Auftraggebers stichprobenartig.	§ 6, Abs. 1 u. 2 Jederzeit auf Verlangen des Auftraggebers	§ 32 Auf Verlangen des Auftraggebers.	§ 10, Abs. 1 Auf Verlangen des Auftraggebers.
	Art. 8, Abs. 1 Je Verstoß 1%, bei mehreren Verstößen bis zu 5% des Auftragswertes. Haftungsübernahme auch für Nachunternehmer.	§ 7 Abs. 1 Je Verstoß 1%, bei mehreren Verstößen bis zu 10% des Auftragswertes. Haftungsübernahme auch für Nachunternehmer.	§ 33, Abs. 1 Je Verstoß bis zu 5%. Auch Haftung für Nachunternehmer.	§ 11, Abs. 1 Je Verstoß 1%. Bei mehreren Verstößen zusammen bis zu 5%. Auch Haftung für Nachunternehmer.
	Abs. 2 Bei schuldhafter Nichterfüllung fristlose Kündigung möglich.	Abs. 2 Fristlose Kündigung bei schuldhafter Nichterfüllung.	Abs. 2 Fristlose Kündigung bei schuldhafter Nichterfüllung.	Abs. 2 Fristlose Kündigung bei schuldhafter Nichterfüllung.
	Abs. 3 Ausschluss bis zu drei Jahren von weiteren Vergaben	Abs. 3 Möglichkeit zum Ausschluss von weiteren Vergabeverfahren	Abs. 3 Möglichkeit zum Ausschluss von weiteren Vergabeverfahren bis zu 3 Jahren	Abs. 3 Möglichkeit zum Ausschluss von weiteren Vergabeverfahren bis zu einem Jahr.
Besonderheiten		§ 9 Evaluierung des Gesetzes nach 4 Jahren. Soll neu als Regierungsvorschlag eingebbracht werden.	Abschnitt 2 und 3 Das Gesetz beinhaltet eine sehr ausführliche Jahresbericht über die Entwicklung des Vergabewesens in Hessen.	§ 14